

halb eines größeren Werks könnte „legendenartig“ genannt werden; so würde die äußerst vieldeutige Bezeichnung etwas eingegrenzt (zum Legendenbegriff vgl. Rez. wie Anm. 1). – 45. Es sei erwähnt, daß *Wolpers* vom „Andachtsbild“ in der Literatur (analog zum Sinn der Bezeichnung in der Kunstgeschichte) erst „seit den mystischen Bewegungen des hohen Mittelalters“ (Die englische Heiligenlegende des Mittelalters. Tübingen 1964. 30) sprechen will. Die weitere Ausdehnung des Begriffs scheint sehr sinnvoll, bedingt aber vielleicht eine Modifizierung der bei *Wolpers* gegebenen Definition.. – 51. Die Seitenzahl Anm. 173 ist L zu lesen. – 61. Anm. 67. Auf die drei verschiedenen Zählsysteme bei den Anmerkungen (Einführung, Erster Teil A und Erster Teil B) wird ohne Unterscheidung zurückverwiesen: „oben“ bezieht sich hier auf XXXII Anm. 100, in Anm. 69 auf 12 Anm. 42; bei dem Verweis auf *Marold* Anm. 69 weiter unten ist 53 Anm. 13 gemeint. 62 Anm. 71 meint wieder die Anm. in der Einführung (XLVII) und noch mehrfach. – 66. Zu der „Ablehnung der literarischen Arbeit als eines einmaligen Originalwerks“ während des Mittelalters vgl. *Paul Zumthor: Essai de poétique médiévale*. Paris 1972, der für dieses Phänomen den Begriff *mouvance* prägte (Index s. v.). – 80 Anm. 137. Da der Erste Teil der Darstellung in A, B und C untergliedert ist, ist B. als Abkürzung für „Buch“ hier etwas mißverständlich. – 103 Anm. 205. Diese Art der Kompositionssymbolik wirkt im Mittelalter fort; ein besonders deutliches Beispiel ist *Abbo von Saint-Germain*, der in seinem Epos *De bello Parisiacae urbis* (MGH Poetae latini aevi Karolini Bd. IV) auf die beiden die Belagerung von Paris durch die Normannen schildernden Bücher ein weiteres folgen läßt, das mit dem Vorhergehenden nichts mehr zu tun hat, um durch die Dreizahl die Trinität zu symbolisieren. – 103. Zur Beendigung eines Werkes oder eines Buchs in einem Werk, weil die Nacht hereinbricht, vgl. *E. R. Curtius: Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*. Bern / München 7. Aufl. 1969. 100 f. – 114. Die Angabe der Psalmstelle meint Ps. 106, 10 und 41/42. – 171. Zur Exegese von Deut. 21, 10 ff. vgl. *Pierre Courcelle: Le personnage de Philosophie dans la littérature latine*. Journal des Savants 1970. 209–252. Hier 231 f. – 196 Anm. 139. Zum Bild der zwei Wege vgl. *Wolfgang Harms: Homo viator in bivio*. Studien zur Bildlichkeit des Weges. München 1970 (= *Medium aevum* 21).

Heidelberg

Albert Gier

Mittelalter

Johanne Autenrieth und Raymund Kottje: Kirchenrechtliche Texte im Bodenseegebiet. Mittelalterliche Überlieferung in Konstanz, auf der Reichenau und in St. Gallen (= Vorträge und Forschungen Sonderband 18, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte). Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1975, 41 S.

Der vorliegende Sonderband enthält zwei Aufsätze: J. Autenrieth, Die kanonistischen Handschriften der Dombibliothek Konstanz, S. 5–21 und R. Kottje, Kirchenrechtliche Interessen im Bodenseeraum vom 9. bis 12. Jahrhundert, S. 23–41. Bei den Darlegungen Autenrieths handelt es sich um einen ursprünglich beim 2. internationalen Kongreß für mittelalterliches Kirchenrecht in Boston (1963) gehaltenen Vortrag, der in englischer Fassung in den *Monumenta Juris canonici Series C: Subsidia I* (1965) S. 3–15 erschienen ist und jetzt leicht überarbeitet vorgelegt wird. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung erstreckt sich vom 9. bis zum 15. Jh. und gibt einen instruktiven Überblick über die kirchenrechtlichen Handschriften der Konstanzer Dombibliothek. Altersmäßig steht die *Collectio Quesnelliana* an der Spitze, die in einem wohl ursprünglich zur Hofbibliothek Karls d. Gr. gehörigen und heute in Einsiedeln (Hs. 191) befindlichen Exemplar erhalten ist. Wann diese Hs. nach Konstanz gelangte, ist nicht mit Sicherheit zu sagen (die Verf. denkt an

Bischof Salomo I.), Bernold hat sie, wie eigenhändige Bemerkungen verraten, benutzt. Die systematische *Collectio Vetus Gallica* war gleich in zwei Exemplaren vorhanden, die beide im südwestdeutschen Raum entstanden sind: Stuttgart, Württ. Landesbibl. HB VI 109 und HB VI 112. Interessanterweise tradiert HB VI 109 die *nordfranzösische*, HB VI 112 – übrigens eine ebenfalls von Bernold benutzte Hs. – aber die *süddeutsche* Version der *Collectio Vetus Gallica*, so daß in der Konstanzer Bibliothek zwei verschiedene Überlieferungsstränge vorhanden waren (zur *Vetus Gallica* jetzt H. Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich*, 1975, zu den genannten Hss. S. 292 ff.). Autenrieth zeigt weiter, daß die bedeutendsten Kirchenrechtssammlungen in Konstanz durchweg vertreten waren: Die Dionysio-Hadriana (in einer Sonderrezension, Freiburg Univ.-Bibl. Hs. 8), Pseudoisidor (Stuttgart HB VI 105, Ende 10. Jh., hier ist auf Kottje S. 27 zu verweisen, der ergänzend nahelegt, daß Pseudoisidor schon im 9. Jh. in der Konstanzer Bibl. vorhanden gewesen sein dürfte), Reginos von Prüm Sammlung in zwei aus der gleichen Vorlage schöpfenden Exemplaren (Stuttgart HB VI 114 und 108) und Burchard von Worms (Freiburg Hs. 7, auf Bischof Eberhard von Konstanz [1034–46] zurückgehend, eines der ältesten erhaltenen Exemplare, gleichfalls von Bernold benutzt). Der Konstanzer Bußbücherbestand ist auffallend dünn, doch mag bei diesen vornehmlich dem praktischen Gebrauch dienenden Kodizes manches verloren gegangen sein (vgl. S. 14). Besonders hervorzuheben ist jedoch die Hs. Stuttgart HB VII 62, eine noch aus der Karolingerzeit stammende Überlieferung des „*Quadripartitus*“. Den Kulminationspunkt kanonistischer Aktivität in Konstanz bildet die Zeit des Investiturstreits. Bernold hat die älteren Sammlungen, wie eigenhändige Bemerkungen in den Hss. zeigen, damals eifrig benutzt, und er dürfte auch als Redaktor hinter der Stuttgarter Hs. HB VI 107 stehen, die von höchstem kanonistischen Interesse ist. Sie überliefert neben Streitschriften Bernolds auch die vielleicht von ihm ausgehende süddeutsche Redaktion der 74-Titel-Sammlung. – Das *Decretum Gratiani* fehlt merkwürdigerweise im Bibliothekskatalog von 1343, was allerdings nicht unbedingt besagt, daß es auch nicht vorhanden war. Von den nachgratianischen Werken waren die *Compilationes antiquae*, die *Decretales Gregorii IX*, die *Clementinae* und die *Extravagantes* durch z. T. sehr gute Exemplare in der Dombibliothek vertreten. Insgesamt wird deutlich, „daß in Konstanz von der karolingischen Zeit an ein kontinuierlicher Wille vorhanden war, die notwendigen juristischen Quellen und die Literatur bis ins späte Mittelalter hinein zu besitzen“ (S. 21). – Bei Kottjes Untersuchung (schriftl. Fassung eines 1974 beim Konstanzer Arbeitskreis gehaltenen Vortrags) ist der geographische Rahmen weiter, der zeitliche enger gesteckt. Dabei wird der gesamte Bodenseeraum mit den Zentren St. Gallen, Reichenau, Konstanz, Schaffhausen und St. Blasien wegen vielfältiger personeller und auch überlieferungsgeschichtlicher Verzahnungen als geistige Einheit begriffen, die zeitliche Zäsur ist durch das *Decretum Gratiani* gegeben, nach dem das Interesse an den alten Sammlungen aufhört. Bei Kottje stehen nicht die großen bekannten Kirchenrechtssammlungen im Mittelpunkt, die die Klöster durchweg besaßen (Dionysio-Hadriana, Pseudoisidor, *Vetus Gallica* u. a., S. 29–31), sondern er widmet sein Augenmerk hauptsächlich einer Textgruppe, die in Konstanz so auffallend schwach nachweisbar ist: den Poenentialien, deren Bestand in den näher untersuchten Klöstern Reichenau und St. Gallen erstaunlich groß war. Allein von der Reichenau ist heute noch erhalten: der *Excarpus Cummeani*, die *Beda* und *Egbert* zugeschriebenen Poenentialien in einer Form, „die wohl eine Vorstufe zu dem . . . sog. *Beda-Egbert'schen Doppelpoenentiale* darstellt“ (S. 31) und höchstwahrscheinlich ist auch die älteste bekannte Überlieferung von *Hrabans* Bußbuch für *Bf. Heribald* von Auxerre auf der Reichenau anzusiedeln. Weitere – heute verlorene – Bußbücher lassen sich aus einem Verzeichnis der unter *Abt Reginbert* (835–42) geschriebenen oder angeschafften Werke erschließen. Noch umfangreicher als auf der Reichenau ist der Bußbücherbestand im Kloster St. Gallen. In diesem Zusammenhang verdient der *Cod. 150* der Klosterbibl., der neben anderen „zwei Repräsentanten der alten irischen Bußbücher“ (S. 33; *Poenentiale Vinniani* und *Praef. des Poenit. Cummeani*) überliefert, besonderes Interesse. Vergrößert wurde der Bestand durch den

Nachlaß Abt Grimalds 872, der eine spezielle Vorliebe für Halitgars Bußbuch gehabt zu haben scheint (Cod. 277 und 570). Davon unabhängig ist eine im 10. Jh. geschriebene Halitgar-Hs., deren Interlinearglossen darauf hindeuten, daß der Kodex praktischen Zwecken diene. Abschließend sei noch auf Cod. St. Gallen 676 hingewiesen (aus der Zeit Bernolds), der eine Hrabanus-Halitgar-Verbindung enthält, die noch in drei weiteren Hss. des süddeutschen Raumes überliefert ist. Einen Fingerzeig für das Aussehen der diesen vier Hss. gemeinsamen Vorlage gibt die Züricher Hs. Car. C 123.

Tübingen

Gerhard Schmitz

Kastner, Jörg: *Historiae foundationum monasteriorum*. Frühformen monastischer Institutionsgeschichte im Mittelalter (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 18) München (Arbeo-Gesellschaft) 1974. VIII u. 193 S.; DM 24,-.

Diese überarbeitete phil. Diss. München 1971 schildert Wege, die im Mittelalter beschritten wurden, um den klösterlichen Traditions-codices und Kopieren als „Rechtshandbüchern eine... größere Effizienz und Brauchbarkeit zu verleihen“ (so S. 159). Die Eröffnung solcher Sammlungen durch einen erzählenden Vorspann mochte ohne großen Aufwand durch eine Vornotiz erfolgen; in ihr wurde mit arengenhaften Topoi gearbeitet, die dann auch Eingang fanden in eine entwickeltere Form: Die Fundatio als Gründungsgeschichte der kirchlichen Institution. Sie zeichnet sich durch den Anspruch auf gleiche Rechtsverbindlichkeit aus, wie sie den anschließenden Traditionsnotizen zukam. Erneute Ausweitung ergab Gründungschroniken; in sie wurde die Klostergeschichte einbezogen, die enge Beziehung zum Traditionsbuch aber beibehalten. Von diesen vorangestellten Geschichtserzählungen wäre – mit Hans Reppich – die Cartularchronik zu unterscheiden; in ihr werden die einzelnen Urkundentexte fortlaufend durch historische Ausführungen erläutert. Diese Stufenfolge versteht der Verf. eher als Typologie denn als allerorten notwendige und zeitlich fixierbare Entwicklung (S. 4 und S. 10 mit A. 23). Denn die verschiedenen Ausformungen der historiographischen Anreicherung rechtlicher Überlieferung durch erzählende und genealogische Ausführungen seien Ergebnis sowohl immanenten Stoffzwangs als auch an den Stoff herangetragenener Intentionen. Der Verf. spricht gar von einem „konsequent durchgehaltene(n) Formgesetz“, das sich durch „beidseitige... Relation zu Inhalt und Intentionalität“ auszeichne (S. 3). Mit der allgemeinen *historia* verbindet solche Werke die Tendenz zur Anregung von *imitatio* und *memoria*, hier ausgerichtet auf die Integrität von Besitz und Rechten der jeweiligen Institution. Dieses Anliegen führte religiös zum Verständnis des eigenen Klosters als Hierophanie, darstellbar mit Hilfe der Metaphern, die für die allegorische Bibellexegese der Zeit ausgebildet waren. Die religiösen Folgen für Frevler oder Wohltäter des Klosters als einer „Manifestation des Göttlichen“ in der Welt lagen dann auf der Hand (S. 161), ganz entsprechend den Straf- und Lohnformeln mittelalterlicher Urkunden.

Ausgegangen ist der Verf. von seinem Unbehagen an einer Gliederung mittelalterlicher Historiographie, die – und das unterstellt er der bekannten Übersicht Herbert Grundmanns über Geschichtsschreibung im Mittelalter – aus praktischen Klassifizierungsgründen von außen vorgegebene Genera verwertet, ohne die kleinsten formkonstituierenden Einheiten zu berücksichtigen: Die gängigen Gattungsbegriffe seien nicht tief genug verankert, weil nicht „aus den einzelnen Konstituentia“ begründet (so S. 1 f.). Achtet man auf solche Elemente, so wird im Laufe der Darlegungen allerdings deutlich, daß lediglich von Erzählstil einerseits und andererseits von Urkunden und Verwaltungssprache die Rede ist; Narratives und Rechtliches durchdringt sich in unterschiedlicher Intensität oder die Verschmelzung unterbleibt (z. B. S. 46 u. 53). Doch sind das nicht ebenfalls moderne Stilmaßstäbe? Um mittelalterliche Klassifizierungen stilistischer und gattungsbezogener Art bemüht der Verf. sich nicht; bezeichnenderweise wird selten genug geprüft, ob der Titel vor einer Fundatio-Edition auf den Autor zurückgeführt werden kann. Doch